

sehe über Wechselhaft und Schuldarrest um die allergrößte Beschleunigung, und ich kann nicht zugeben, daß bei Fragen der Art eine Entscheidung lange auf sich warten lassen dürfe. Nun soll allerdings das, was Ihnen hier als Vereinigungsvorschlag dargelegt wird, ein vermittelnder Ausweg sein. Allein ich muß bekennen, daß ich eine Vermittelung darin nicht erkennen kann, wenigstens keine solche, die auf die Verhältnisse des vielleicht betrogenen Gläubigers nur irgend Rücksicht nimmt. Es soll nach dem Vereinigungsvorschlage der Richter einen Bescheid ertheilen, und gegen diesen soll dem beklagten Schuldner eine Appellation mit Suspensivkraft zustehen. Nun, wird nicht da von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger den Antrag auf erneuerte Schuldhaft wegen der verbesserten Vermögensumstände des Schuldners einbringt, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Appellation die Suspensivkraft hat, verworfen ist, so frage ich, ein Zeitraum vergehen, der groß genug ist, um dem Schuldner es möglich zu machen, seine Sachen zu ordnen, seine Papiere an sich zu nehmen, und der Schuldhaft durch Flucht sich zu entziehen? Wie nun hinten nach noch der Schuldarrest Platz greifen soll, kann ich nicht einsehen, ich glaube, der Gläubiger wird Zeit und Geld umsonst aufgewendet und nur noch das leere Nachsehen haben. Nun haben wir schon früher behauptet, daß man mit Schuldnern, die wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt sind, und sich gleichwohl entbrechen, ihren Gläubigern gerecht zu werden, schlechterdings kein Mitleiden haben dürfe. Das Leben bietet aber leider Fälle dieser Art genug dar, und der Schuldner, die Banquerout gemacht, später wieder zu bessern Vermögensumständen gekommen und gleichwohl die Gläubiger nicht befriedigen, gibt es genug. Ich weiß recht wohl, daß mir der Herr Referent einhalten wird, es können ja auch Fälle vorkommen und sie seien bereits vorgekommen, wo ein Gläubiger mit der Schuldhaft gegen den Schuldner habe verfahren lassen wollen, in der Meinung oder unter den Vorgeben, er sei zu bessern Vermögensumständen gelangt, während das doch keineswegs der Fall gewesen, während es vielleicht nur erborgte Capitale gewesen, mit welchen der Schuldner ein neues Geschäft angefangen. Allein mag auch das an und für sich wahr sein, so finde ich nur, daß schon der Gesetzentwurf in seiner Fassung diese Besorgniß ausschließt. Man müßte denn dem Richter gar kein Vertrauen schenken. Ich verweise hierbei nochmals auf den Umstand, daß der Kläger die Verbesserung nachgewiesen haben muß, ich verweise auf den Umstand, daß die Verbesserung nicht eine nur scheinbare, unerhebliche, sondern eine wesentliche sein muß. Nun, solange ich dem Gerechtigkeitsgeföhle der Behörden in dieser Beziehung Vertrauen schenken muß, und das schenke ich ihnen vollkommen, glaube ich, ist auch das Interesse des Schuldners auf keine Weise gefährdet; ich halte aber im Gegentheil das Interesse des Gläubigers im höchsten Grade benachtheiligt, wenn der Zusatz angenommen wird, der aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangen ist. Ich behalte mir vor, gegen diesen Zusatz zu stimmen, und bedaure, daß ich die Kammer in die Lage setzen muß, über diese Frage mit dem allerdings aufhältlichen Namensaufruf abzustimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Hat allerdings der Herr Vicepräsident die Bertheidigung des Gesetzentwurfs übernommen, so würde es an sich Sache des Justizministerii sein, ihn zu unterstützen. Doch müßte das Ministerium in der Lage, wie es sich jetzt befindet, der geehrten Kammer anrathen, dem Vereinigungsverfahren beizutreten, weil in der That das Ministerium diese Frage nicht für so wichtig hält. Wenn der geehrte Herr Vicepräsident im Eingange seiner Rede darauf aufmerksam machte, daß in der Vereinigungsdeputation die Deputation der ersten Kammer der der zweiten zu viel nachgegeben habe, so kann ich dem nicht beistimmen. An und für sich, wenn Differenzen zwischen den beiden Kammern entstehen, ist ein Gesetz nicht anders zu Stande zu bringen, als daß von jeder Seite etwas nachgegeben wird. Ob von der einen Seite mehr, von der andern weniger, darauf kommt es nicht sowohl an, als vielmehr darauf, ob man auf der einen Seite mehr Gründe als auf der andern habe. Allein auch factisch ist die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten nicht zuzugeben. Daß ich die Differenzpunkte recapitulire, so wollte die zweite Kammer den Schuldarrest gegen Verschwägerter wie gegen Geschwister nicht eintreten lassen, sie wollte auch gegen Stiefkinder und Schwiegerkinder den Arrest nicht eintreten lassen. Bei diesem Punkte hat die zweite Kammer der ersten Kammer nachgegeben. Den wichtigsten Punkt bei der §. 37, wornach der Schuldarrest gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter soll verhängt werden können, hat die zweite Kammer abgeworfen, und wollte das Gegentheil ausgesprochen wissen. Es hat aber die zweite Kammer der ersten Kammer und dem Gesetzentwurf nachgegeben. Dem darauf folgenden ebenfalls sehr wichtigen Punkte, wo die erste Kammer darauf bestand, daß, wenn auf Urkunden der Schuldarrest beruhe, und diese weiter cedirt würden, wegen jeder einzelnen Urkunde der Wechselarrest auf zwei Jahre angelegt werden könne, hatte die zweite Kammer durchaus widersprochen. Sie hat aber auch hierin der ersten Kammer nachgegeben, und so ist es in der That dieser einzige vorliegende Punkt, wo die Deputation der ersten Kammer der der zweiten Kammer etwas nachgegeben hat. Er lautet nämlich: „Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.“ Die zweite Kammer hatte diese §. unbedingt abgelehnt, und wollte also auch den Schuldarrest nicht erneuert wissen, wenn Jemand wieder zu bessern Vermögensumständen gekommen ist, während die erste Kammer ihn angenommen hatte, und hier ist nur eine Auskunft in der formellen Behandlung gefunden. Ich möchte sagen, beide Kammern haben hierin nachgegeben. Man will nämlich die §. 44 stehen lassen und nur hinzusetzen: „der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche in diesem Falle Suspensivkraft hat.“ Nun, meine Herren! wenn auch nach §. 44 des Gesetzentwurfs der Richter nach seinem Ermessen, wenn der Nachweis des bessern Vermögens geleugnet ward, die Schuldhaft anlegen konnte, so ist es natürlich, daß